

Informationsblatt

zum Thema

„Gemeinnützige Vereine und Kommunalwahlen“

1 Verhältnis von politischer Tätigkeit zum Gemeinnützigkeitsrecht

Die Bereitschaft eines gemeinnützigen Vereins, an der kommunalpolitischen Willensbildung teilhaben und in einem Gemeinderat, Ortschaftsrat oder Kreistag mitwirken zu wollen, ist als Ausdruck der Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung im Gemeinwesen positiv zu bewerten. Der gemeinnützige Verein muss sich dabei allerdings im Rahmen des geltenden Vereins- und Gemeinnützigkeitsrechts bewegen. Das Gemeinnützigkeitsrecht sieht in der Teilhabe an der kommunalpolitischen Willensbildung keinen gemeinnützigen Zweck. Die Teilnahme eines gemeinnützigen Vereins an einer Kommunalwahl und ggf. die sich daran anschließende Wahrnehmung politischer Verantwortung in einem der vorgenannten Gremien können daher zur Folge haben, dass die Befreiungen des gemeinnützigen Vereins von der Körperschaft- und Gewerbesteuer u. U. rückwirkend entfallen und Zuwendungen an den Verein nach dem Verlust der Gemeinnützigkeit nicht mehr zum Spendenabzug berechtigen würden.

2 Wie lassen sich diese Konsequenzen vermeiden?

Wenn diese Konsequenzen vermieden werden sollen, sind auf jeden Fall zwei Grundsätze zu beachten:

- Die Mitwirkung an der kommunalen politischen Willensbildung darf auf keinen Fall Satzungszweck des gemeinnützigen Vereins sein.
- Die finanziellen Mittel des gemeinnützigen Vereins dürfen nicht - auch nicht nur vorübergehend - für die Mitwirkung an der kommunalen politischen Willensbildung verwendet werden.

Es ist deshalb erforderlich, die satzungsmäßige Vereinstätigkeit und die Mitwirkung an der kommunalen politischen Willensbildung organisatorisch strikt voneinander zu trennen. Am einfachsten lässt sich diese Trennung durchführen, wenn von vornherein nicht der gemeinnützige Verein selbst an der Kommunalwahl teilnimmt, sondern sich dessen kommunalpolitisch aktive Mitglieder entweder als Einzelbewerber oder als Wählergruppe, und zwar ohne Verwendung des Vereinsnamens, zur Wahl stellen.

In jedem Fall ist es ratsam, im Falle einer geplanten kommunalpolitischen Mitwirkung eines gemeinnützigen Vereins die sich daraus ergebenden steuerrechtlichen Konsequenzen vorab mit dem für den Verein zuständigen Finanzamt zu klären, um spätere unliebsame Überraschungen zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Kreiswahlleiter